

Satzung der ARGE Stahl- und Metалldistribution - Textgegenüberstellung

Aktuelle Fassung

11. Der Vorstand

- 11.1. Der Vorstand umfasst 7 Personen und wird für die Dauer von 5 Jahren von der Generalversammlung ernannt. In den Vorstand können nur natürliche Personen entsandt werden, die Eigentümer, Geschäftsführer oder Prokurist eines ordentlichen Mitglieds sind. Die Trägerorganisation entsendet ein Mitglied aus ihrem Kreis in den Vorstand.
- 11.2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der gemeinsam mit dem Geschäftsführer die ARGE nach außen vertritt.
- 11.3. Vorstandssitzungen haben mindestens zweimal pro Kalenderjahr stattzufinden, sowie über Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.
- 11.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

14. Gemeinsame Bestimmungen

- 14.3. Eine Vertretung eines verhinderten stimmberechtigten Mitglieds in der Generalversammlung und im Vorstand ist nicht vorgesehen.

Beabsichtigte Neufassung

11. Der Vorstand

- 11.1. Der Vorstand umfasst **mindestens 5** Personen und wird für die Dauer von 5 Jahren von der Generalversammlung ernannt. In den Vorstand können nur natürliche Personen entsandt werden, die Eigentümer, Geschäftsführer oder Prokurist eines ordentlichen Mitglieds sind. Die Trägerorganisation entsendet ein Mitglied aus ihrem Kreis in den Vorstand.
- 11.2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der gemeinsam mit dem Geschäftsführer die ARGE nach außen vertritt.
- 11.3. Vorstandssitzungen haben mindestens zweimal pro Kalenderjahr stattzufinden, sowie über Verlangen von mindestens **2** Vorstandsmitgliedern.
- 11.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens **3** Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden/übertragenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 11.5. **Ein an der Sitzungsteilnahme verhindertes Vorstandsmitglied kann einem anderen Vorstandsmitglied das Stimmrecht schriftlich übertragen. Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Stimmrecht eines anderen Vorstandsmitglieds übernehmen. Bei der Wahl des Vorsitzenden ist eine Stimmrechtsübertragung unzulässig.**

14. Gemeinsame Bestimmungen

- 14.3. Eine Vertretung eines verhinderten stimmberechtigten Mitglieds in der Generalversammlung ist nicht vorgesehen.